

08.09.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/144

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Beschlussvorlage über die betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation sowie zur Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.09.2025 -							
Verwaltungsausschuss	29.09.2025 -							
Rat	02.10.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der betriebswirtschaftlichen Friedhofsgebührenkalkulation (Anlage 1) für das Friedhofswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge zum Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 sowie der Nachkalkulation 2022 bis 2024 wird als Grundlage zur Entscheidung über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge“ zugestimmt.

Die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“ (Anlage 2) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 13.02.2023 außer Kraft.

Anlass und Ziele

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge wurde zuletzt im Jahr 2023 angepasst. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll eine Gebührenberechnung einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. Die vorangegangene Kalkulation betraf den Zeitraum bis zum 31.12.2025, sodass eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2026 erforderlich ist.

Mit der betriebswirtschaftlichen Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde erneut die Firma

GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Bad Pyrmont, beauftragt. Die für die Kalkulation erforderlichen Grunddaten wurden durch die Verwaltung zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen erfolgten in enger Abstimmung zwischen der Friedhofsverwaltung und der GKN Kommunalberatung.

Ziel der Kalkulation ist eine rechtmäßige Gebührenerhebung auf Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation. Ein weiteres Ziel besteht darin, eine transparente Kalkulation zu erstellen, die die tatsächlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung sowie der Nebenleistungen nachvollziehbar darstellt. Die Gebühren sollen gemäß NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen werden, sodass sie in ihrer Höhe im Verhältnis zur Gegenleistung angemessen sind.

Die Neukalkulation baut im Wesentlichen auf den Entscheidungen der vorangegangenen Kalkulation auf. Die Veränderungen in der Gebührensystematik aus der letzten Kalkulation haben sich in der Praxis bewährt und werden von den Bürgerinnen und Bürgern gut angenommen.

Die Kalkulation sowie die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist (Anlage 1). Der Bericht dient als Grundlage für die Entscheidung über den Beschluss zur „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge“. Auf die wesentlichen Ergebnisse und Entscheidungsgründe wird im Folgenden eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2026		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	375.700,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	375.700,00 EUR

Begründung

Nachkalkulation 2022 bis 2024

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Zeitraum 2022 bis 2024 lagen die durchschnittlichen jährlichen Erträge aus Gebühren bei rund 231.400€. Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten betrugen rund 264.200,00 €, sodass sich eine durchschnittliche jährliche **Unterdeckung** von **rund 32.800 € (etwa 12 %)** ergibt. Eine Gebührenüberdeckung ist im Ergebnis nicht feststellbar.

Der Nutzerkreis im Bestattungswesen ist üblicherweise von Kalkulationszeitraum zu Kalkulationszeitraum unterschiedlich. Daher wird in Niedersachsen gemäß §13 Abs.4 Satz 2 Nr.3 BestattG in Verbindung mit §5 Abs.2 Satz3 NKAG auf einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im Bereich der Grabstellengebühren verzichtet.

Im Bereich der Friedhofskapellen handelt es sich um gesellschaftliche Gebührentarife, bei denen eine Unterdeckung von vornherein eingeplant ist. Die festgestellte Unterdeckung wird nicht in den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 übertragen.

Friedhofsgebührenkalkulation 2026 bis 2028

Die vorliegende Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Stadt erfolgte nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie den Regelungen des NKAG und des BestattG. Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß §5 Abs.3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um in diesem Zeitraum konstante Gebühren sicherzustellen.

Kalkulationsmethode „Kölner Modell“

In Abstimmung zwischen der GKN Kommunalberatung und der Verwaltung wird in der vorliegenden Kalkulation weiterhin das „Kölner Modell“ angewendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten im Friedhofswesen nicht ausschließlich von der Grabfläche abhängig sind. Aus diesem Grund setzt sich die Gebühr für ein Grabnutzungsrecht aus einem flächenabhängigen und einem flächenunabhängigen Anteil zusammen. Der flächenunabhängige Anteil wird auch als Infrastrukturanteil bezeichnet, da er die Fixkosten für die Infrastruktur im Friedhofswesen abbilden soll.

Die Vorteile dieser Methode liegen darin, dass eine geringere Spannweite bei der Gebührenhöhe zwischen großen (Sarg) und kleinen (Urnen-)Grabstellen erzielt wird.

Fallzahlenprognose

Nach Auswertung und Analyse der bisherigen Sterbe- und Bestattungsfälle im Stadtgebiet wird für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 von einer gleichbleibenden Anzahl erteilter Nutzungsrechte für Grabstellen ausgegangen.

Öffentlichkeitsanteil / Leerflächen

Der Öffentlichkeitsanteil für das Bestattungswesen der Stadt Neustadt am Rübenberge wird auf 30 % festgelegt. Dabei wurden unter anderem die örtliche Lage der Friedhöfe, deren Größe sowie die Gestaltung als öffentliche Grünfläche bzw. Parkanlage berücksichtigt.

Aufgrund dieses Öffentlichkeitsanteils wird in der Kalkulation ein jährlicher Betrag in Höhe von rund 137.500€ bei der Kostenstelle „Grabnutzungsrechte“ abgezogen. Eine Kostenabgrenzung aufgrund überschüssiger Leerflächen ist nicht erforderlich.

In der vorangegangenen Kalkulation sowie der Nachkalkulation wurde ein Öffentlichkeitsanteil in Höhe von 40 % berücksichtigt. Dieser wurde bei der letzten Kalkulation beschlossen, um den erheblichen Gebührenanstieg abzufedern, der sich aus der Neukalkulation nach über 15 Jahren ergeben hatte. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass eine Rückkehr zum ursprünglichen Wert von 30 % vorgesehen ist.

Gebührenfähige Kosten

Für die Jahre 2026 bis 2028 betragen die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten rund 493.400€. Durch die vorliegende Kostenstellenrechnung wird eine Quersubventionierung zwischen den Gebührenarten vermieden.

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Nutzungsrechte an Grabstellen	458.200 €	320.800 € (30% Öff.-Anteil)
Kapellen	145.300 €	145.300 €
Beisetzungen	24.400 €	24.400 €
Vorzeitige Grabrückgabe	1.000 €	1.000 €
Verwaltungsgebühren	1.900 €	1.900 €
Neutrale Kosten	4.000 €	0 €
Summe	634.800 €	493.400 €

Gebührentarife Grabstellen

Zur Ermittlung der Grabstellengebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofswesens wurden folgende Faktoren in der Kalkulation berücksichtigt:

- Laufzeit des Nutzungsrechts
- Anzahl der Nutzungsrechte auf einer Grabstelle beim Erwerb
- Fläche der Grabstelle
- Pflege der Grabfläche durch die Kommune

- Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts

Das Abräumen der Grabstätte durch die Stadt am Ende der Nutzung ist künftig Teil des Nutzungsrechts.

Neue Tarife:

- keine

Entfallene Tarife:

- keine

Gebühren für Grabnutzungsrechte

In der folgenden Übersicht sind die kalkulierten Grabstellengebühren sowie ein Vergleich mit den bisherigen Gebührenhöhen aufgeführt. In der Gebührensatzung werden die ermittelten Werte abgerundet. Das prognostizierte Gebührenaufkommen im Bereich der Grabnutzungsrechte liegt im Kalkulationszeitraum bei rund 320.800€ pro Jahr.

Tarif Nr.	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebühr NEU 30 % Öffentlichkeitsanteil	Gebühr ALT	Veränderung relativ
SARG						
1.1	Sargreihengrab	1.079,36 €	1.120,13 €	2.199,49 €	1.680,82 €	31%
1.2	Sargrasenreihengrab	2.158,72 €	1.120,13 €	3.278,85 €	2.470,08 €	33%
2.1	Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	1.295,23 €	1.120,13 €	2.415,36 €	1.838,68 €	31%
2.1 a)	Verlängerung Sargwahlgrabstelle (Eigenpflege, 1. Belegung)	51,81 €	44,81 €	96,61 €	73,55 €	31%
2.2	Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)	2.590,47 €	1.120,13 €	3.710,60 €	2.788,82 €	33%
2.2 a)	Verlängerung "Sargwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage (Lüningsburg/Poggenhagen)	103,62 €	44,81 €	148,42 €	111,55 €	33%
2.3	Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	119,18 €	672,08 €	791,25 €	622,22 €	27%
2.3 a)	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 0,80 m Grabgröße	7,95 €	44,81 €	52,75 €	41,48 €	27%
2.4	Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	372,43 €	672,08 €	1.044,51 €	807,71 €	29%
2.4 a)	Verlängerung Kinderwahlgrabstelle bis 1,50 m Grabgröße	24,83 €	44,81 €	69,63 €	53,85 €	29%
3.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (25 Jahre)	- €	1.120,13 €	1.120,13 €	891,56 €	26%
3 a)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%
URNE						
4.	Urnenplatz im anonymen Urnenfeld	137,94 €	896,10 €	1.034,04 €	814,28 €	27%
5.1	Urnenwahlgrabstelle	331,05 €	896,10 €	1.227,15 €	955,71 €	28%
5.1 a)	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle	16,55 €	44,81 €	61,36 €	47,79 €	28%
5.2	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte an der Stele	1.589,04 €	896,10 €	2.485,14 €	1.877,06 €	32%
5.2 a)	Verlängerung Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Steinplatte und Stele	79,45 €	44,81 €	124,26 €	93,85 €	32%
5.3	Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein	1.986,30 €	896,10 €	2.882,40 €	2.168,01 €	33%
5.3 a)	Verlängerung "Urnenwahlgrabstelle in der Gemeinschaftsanlage mit Kissenstein"	99,32 €	44,81 €	144,12 €	108,40 €	33%
5.4	Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	1.145,43 €	896,10 €	2.041,54 €	1.552,16 €	32%
5.4 a)	Verlängerung Baumbestattungen (Urnenwahlgrabstelle)	57,27 €	44,81 €	102,08 €	77,61 €	32%
6.	Zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle (20 Jahre)	- €	896,10 €	896,10 €	713,25 €	26%
6. a)	Verlängerung zusätzliches Nutzungsrecht für eine weitere Beisetzung auf einer bestehenden Grabstelle	- €	44,81 €	44,81 €	35,66 €	26%

Kapellengebühren

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Kapelle im Kalkulationszeitraum 2025 bis 2027 wurden mit rund 145.300€ pro Jahr ermittelt. Aufgrund dieser Prognose ergibt sich eine Gebühr zwischen rund 1.092€ und 2.459€ je Nutzung. Diese Gebühren lassen sich am Markt nicht realisieren, sodass eine gedeckelte Gebühr zwischen 230€ und 440€ je Nutzung vorgeschlagen wird. Diese liegt rund 15 % über den bisherigen gedeckelten Gebührensätzen.

Die vorgeschlagene gesellschaftliche Gebühr führt zu einem zusätzlichen Eigenanteil der Stadt in Höhe von rund 117.700€ pro Jahr. Das prognostizierte Gebührenaufkommen für die Kapellen beträgt in diesem Fall rund 27.600€ jährlich.

Gebühr für Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen durch den städtischen Bauhof. Die hierfür entstehenden Kosten werden vom Friedhofswesen in gleicher Höhe weiterberechnet und sind kostendeckend. Das Gebührenaufkommen in diesem Bereich wird mit rund 24.400€ pro Jahr prognostiziert.

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle vor dem Ende der Ruhefrist

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte vor dem Ablauf der Ruhefrist an die Stadt zurückzugeben. Die Stadt pflegt die dadurch entstehenden Rasenflächen bis zum Ende der Ruhefrist. Hierfür werden Gebühren erhoben. Das prognostizierte Gebührenaufkommen in diesem Bereich beträgt rund 1.000€ pro Jahr.

Verwaltungsgebühren

Für besondere Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die Kosten einer Arbeitsstunde sowie der Zeitaufwand für die jeweiligen Gebührentarife berechnet. Das Gebührenaufkommen für diese Leistungen ist mit rund 1.900€ pro Jahr kalkuliert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Ein wesentliches Ziel der Kalkulation besteht in der rechtmäßigen Gebührenerhebung, da diese eine Berechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen voraussetzt. Zudem soll eine ausgewogene Gebührenstruktur geschaffen werden, um das Defizit im Friedhofswesen in einem angemessenen Rahmen zu halten. Durch eine sachgerechte Gebührenerhebung soll die Qualität des Friedhofswesens dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig ist die Gebührenhöhe so zu bemessen, dass sie von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.

Eine neue Friedhofsgebührensatzung eröffnet die Möglichkeit, zu einem ausgeglichenen Haushalt beizutragen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die Erhöhung der Friedhofsgebühren verbessert die Einnahmesituation im Friedhofswesen. Nach den vorliegenden Prognosen zu den gebührenfähigen Kosten und den Fallzahlen ergibt sich im Kalkulationszeitraum 2026 bis 2028 ein Gebührenaufkommen in Höhe von jährlich rund 493.400€. Durch die Deckelung der Kapellengebühren reduziert sich das Gebührenaufkommen voraussichtlich auf rund 375.700€ pro Jahr. Dies entspricht einer Steigerung um rund 144.300€ gegenüber dem tatsächlichen jährlichen Gebührenaufkommen im Zeitraum der Nachkalkulation.

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig	bei gesellschaftl. Gebühr / 30 % Öff.-Anteil
Grabstellen	458.200 €	320.800 €	320.800 €
Kapellen	145.300 €	145.300 €	27.600 €
Beisetzungen	24.400 €	24.400 €	24.400 €
Vorzeitige Grabrückgabe	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Verwaltungsgebühren	1.900 €	1.900 €	1.900 €
Neutrale Kosten	4.000 €	0 €	0 €
Summe	634.800 €	493.400 €	375.700 €

So geht es weiter

Bei entsprechender Beschlussfassung tritt die neue Gebührensatzung zum 01.01.2026 in Kraft. Die aktuelle Friedhofssatzung, in Kraft getreten am 25.08.2016, bleibt weiterhin gültig.

Fachdienst 67 - Stadtgrün -

Anlage 1 öff Bericht über die Friedhofsgebührenkalkulation der Stadt Neustadt am Rübenberge 2026 bis 2028 sowie Nachkalkulation 2022 bis 2024

Anlage 2 öff Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Stadt Neustadt am Rübenberge (Friedhofsgebührensatzung)